

Objekt-Anschrift (Straße, Ort)
Mietnummer

Zur Sicherung der Ansprüche aus dem Mietvertrage vom _____
zwischen
a) Mieter: _____ und
b) Vermieter: _____
verbürgen sich

1. BÜRGE (nachstehend "Bürgen" genannt)

Name		
Vorname		
Geburtsname		
Geburtsdatum		
Geburtsort		
Staatsangehörigkeit		
Straße		
PLZ / Ort		
Telefon	privat	dienstlich
	mobil	
Ausweis-Nr.		
Kontonummer		
BLZ, Kreditinstitut		
Arbeitgeber / Betrieb		
Betriebsanschrift		

2. MITBÜRGE (nachstehend "Bürgen" genannt)

Name		
Vorname		
Geburtsname		
Geburtsdatum		
Geburtsort		
Staatsangehörigkeit		
Straße		
PLZ / Ort		
Telefon	privat	dienstlich
	mobil	
Ausweis-Nr.		
Kontonummer		
BLZ, Kreditinstitut		
Arbeitgeber / Betrieb		
Betriebsanschrift		

gegenüber dem Vermieter (vertreten durch die Essex Management GmbH, Kleine Seilerstraße 1, 20359 Hamburg) ohne zeitliche Beschränkung zu folgenden Bedingungen für den unter a) genannten Hauptschuldner für die fälligen Mietbeträge, Betriebskosten, sowie eventuelle Nachzahlungen aus der Jahresabrechnung der Betriebskosten, Abgaben, Beiträge, Mahngebühren, Vermieterregressansprüche zuzüglich jeweiliger Nebenleistungen zu der oben genannten Mieteinheit.

§ 1 SICHERUNGSZWECK

Die Bürgschaft wird zur Sicherung der Forderungen des Bürgschaftsnehmers aus vorbezeichnetem Mietverhältnis gegen den Hauptschuldner übernommen. Die Bürgschaft bleibt auch bei einem Wechsel des Inhabers oder einer Änderung der Rechtsform der Firma des Hauptschuldners bestehen und sichert in diesen Fällen alle Forderungen gegen den Rechtsnachfolger des Hauptschuldners.

§ 2 ERSTRECKUNG AUF ZINSEN

Die Bürgschaft umfaßt auch die auf den Mietvertrag entfallenden (Verzugs-) Zinsen und Kosten. Dies gilt auch, falls die Zinsen und Kosten durch Saldierung zur Hauptsache geworden sind.

§ 3 EINREDE DER VORAUSKLAGE

Auf die Einrede der Vorausklage verzichten die Bürgen ebenso wie auf die Einreden auf Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 BGB sowie die Einrede der Verjährung der Hauptschuld. Einreden nach § 768 BGB sind nicht möglich. Die Bürgen können keine Rechte aus der Art oder dem Zeitpunkt der Verwertung oder der Aufgabe anderweitiger Sicherheiten herleiten.

§ 4 MEHRERE BÜRGEN

Mehrere Bürgen, die sich dieser Bürgschaft verpflichten, haften als Gesamtschuldner.

§ 5 ANERKENNTNISSE

Anerkenntnisse, die der Hauptschuldner dem Vermieter erteilt hat oder noch erteilen wird, haben gegenüber den Bürgen gegenüber nur mit deren schriftlicher Anerkennung volle Gültigkeit.

§ 6 ZAHLUNGEN DER BÜRGEN

Falls die Bürgen Zahlungen leisten, gehen die Rechte und Sicherheiten des Vermieters gegen den Hauptschuldner im anteiligen Verhältnis auf sie über.

§ 7 ÄNDERUNGEN

Änderungen der Bürgschaft bedürfen der Schriftform.

§ 8 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand der Bürgschaft ist _____

§ 9 RECHTSWIRKSAMKEIT

Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Ort:

Ort:

Datum:

Datum:

Unterschrift zu 1.
Bürge

Unterschrift zu 2.
Mitbürge